# ZH_OBERGERICHT SB120275 vom 27. Mai 2013

ZH Obergericht, 2013-05-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB120275

FR: ZH_OBERGERICHT SB120275 du 27 mai 2013

IT: ZH_OBERGERICHT SB120275 del 27 maggio 2013

## Erwägungen

### E. 1

Nachdem der angefochtene erstinstanzliche Entscheid am 7. Februar 2012 ergangen ist, gelten die Bestimmungen der schweizerischen Strafprozessordnung (Art. 448 und Art. 454 Abs. 1 StPO).

- 6 -

### E. 2

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom

### E. 2.1

Zur Tatkomponente und hier vorab zur objektiven Tatschwere: Der Beschul- digte hat über den langen Deliktszeitraum von rund sieben Jahren regelmässig

- 25 - und systematisch die zuständigen Verantwortlichen der Privatklägerin getäuscht und diese zu sie schädigenden Zahlungen im insgesamt doch beträchtlichen Umfang von über Fr. 300'000.-- veranlasst. Wohl wird der Beschuldigte zu Beginn des Tatzeitraums einer Versuchung erlegen sein und sein Deliktsmuster dann einfach aufrecht erhalten haben. Ein Delinquieren über einen so langen Zeitraum und in derart zahlreichen Einzelfällen zeugt jedoch indiskutabel von einer erhebli- chen kriminellen Energie. Auch wenn die einzelnen Fehlbuchungen wohl jeweils nicht sehr grosse Beträge betrafen, war dem Beschuldigten klar, dass sich diese summieren. Dies wusste er spätestens nach der Jahresabrechnung des ersten Jahres, in welchem er falsch gebucht hatte. Er kann somit nicht überzeugend geltend machen, er sei nach sieben Jahren über die Gesamtsumme selber masslos erschrocken und erstaunt gewesen. Dass er ein Gemeinwesen und nicht eine Einzelperson geschädigt hat, relativiert sein objektives Verschulden nicht. Dieses wiegt mit Sicherheit erheblich.

### E. 2.2

Zur subjektiven Tatschwere: Die Schuldfähigkeit des Beschuldigten ist in keiner Art eingeschränkt. Sein Motiv war klar eine Bereicherungsabsicht und da- mit egoistisch. Aus einer eigentlichen Notlage heraus handelte der Beschuldigte nicht. Zwar mag es gemäss seinen eigenen Aussagen gewisse geschäftliche, finanzielle Engpässe gegeben haben. Die Vorinstanz hat jedoch aufgezeigt, dass der Beschuldigte durchaus in der Lage war, in grösserem Umfang auf legale Weise finanzielle Mittel liquide zu machen. Offensichtlich machte vorliegend "die Gelegenheit den Dieb" und der Beschuldigte behielt anschliessend bequemlich- keitshalber sein einmal eingeschliffenes deliktisches Muster einfach aufrecht. Die subjektive Tatschwere relativiert die objektive Tatschwere nicht. Das Verschulden des Beschuldigten wiegt insgesamt erheblich. Nach der Beurteilung der Tatkom- ponente erscheint eine hypothetische Einsatzstrafe von 2 Jahren Freiheitsstrafe angemessen.

**E. 2.3**

Zur Täterkomponente: Der Beschuldigte ist gemäss seinen eigenen Aus- sagen zu den persönlichen Verhältnissen am tt. Juli 1952 geboren und mit fünf Schwestern bei seinen Eltern in A._____ in bescheidenen aber guten Verhältnis- sen aufgewachsen. Er machte eine Lehre als Maschinenmechaniker, welche er

- 26 - 1972 beendete. Darauf absolvierte er eine Zusatzausbildung zum Maschinene- lektriker und besuchte die Abendschule bei der AKAD. Als sein Vater 1975 oder 1976 erkrankt sei, sei er in dessen Geschäft zurückgekehrt, welches sein Vater 1963 gegründet habe. Im Jahre 1982 habe er die Unternehmung dann von sei- nem Vater übernommen. Am tt. Mai 1977 hat der Beschuldigte seine heutige Frau geheiratet, mit welcher er zwei Söhne hat. Die beiden Söhne haben die Unter- nehmung D._____ AG im Jahr 2012 vom Beschuldigten übernommen. Der Be- schuldigte ist per 31. Oktober 2012 aus dem Aktionariat, dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung der D._____ AG ausgeschieden. Seither ist er als Angestell- ter des Unternehmens tätig und arbeitet mit einem Arbeitspensum von 100% als Chauffeur. Dadurch erzielt er ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 5'200.–, wobei er zusätzlich einen 13. Monatslohn ausbezahlt erhält. Vermögen habe er keines. Die Fr. 1.35 Mio., welche er aus dem Verkauf des Hauses erwirtschaftet habe, habe er benötigt, um diverse Darlehen, auch gegenüber seinen Geschwistern, zu tilgen. Die Fr. 200'000.– aus dem Verkauf der AG an die Söhne seien wie eine 3. Säule für ihn. Die Söhne würden ihm hieraus ab dem 65. Altersjahr jeden Monat Fr. 1'000.– überweisen. Im Übrigen habe er noch Schulden von insgesamt Fr. 160'000.– aus drei verschiedenen Darlehen, wovon er zwei jedoch mit Fr. 125'000.–, welche ihm die Söhne zurückbezahlt hätten, tilgen könne (Urk. 40 S. 8; Urk. 83/2 S. 22 ff.; Urk. 121 S. 1 ff.; Urk. 222 S. 1 ff.). Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten wirken sich bei der Strafzu- messung neutral aus. Eine gesteigerte Strafempfindlichkeit weist er nicht auf. Ein Geständnis, Einsicht in das Unrecht seiner Taten und damit Reue kann er nicht strafmindernd für sich reklamieren. Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft und gut beleumundet, was sich neutral auswirkt. Auch der von der Staatsanwaltschaft erwähnte Umstand, nach welchem die letzte Straftat etwa fünf Jahre zurückliegt und der Beschuldigte sich seither wohl verhalten hat (Urk. 223 S. 14), kann bei der Strafzumessung nicht berücksichtigt werden, zumal nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts deliktsfreies Verhalten während eines laufenden Strafverfah- rens vorausgesetzt werden darf (Urteil des Bundesgerichts vom 5. Juli 2012, 6B_12/2012, E. 1.7).

- 27 -

**E. 2.4**

Die Täterkomponente weist somit betreffend die nach der Beurteilung der Tatkomponente bemessene hypothetische Einsatzstrafe weder erschwerende noch erleichternde Momente auf. Der Beschuldigte ist mithin mit 2 Jahren Freiheitsstrafe zu bestrafen.

**E. 2.5**

Der heute 61-jährige Beschuldigte ist nicht vorbestraft (Urk. 146) und sozial integriert. Daher darf trotz seiner Ungeständigkeit davon ausgegangen werden, dass er aus dem vorliegenden Strafverfahren die nötigen Lehren gezogen hat. Entsprechend ist ihm eine günstige Legalprognose zu stellen und der Vollzug der Freiheitsstrafe ist bedingt aufzuschieben (Art. 42 Abs. 1 StGB). Da er Ersttäter ist, ist die Probezeit auf das gesetzliche Minimum von 2 Jahren anzusetzen (Art. 44 Abs. 1 StGB). IV. Verfügung über

Beweismittel Wie bereits vorstehend erwähnt, wurde das (zulasten des Beschuldigten) prozessual unverwertbare Einvernahmeprotokoll gemäss Urk. 16 mittlerweile zu den Akten genommen (Urk. 158 S. 3 Ziff. 4; Urk. 193 S. 2; Urk. 16 und Urk. 220). V. Kosten 1. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.-- anzusetzen. 2. Die Kosten der Untersuchung und beider gerichtlicher Verfahren sind ausgangsgemäss dem Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 und 428 Abs. 1 StPO). Folglich wird ihm auch keine Prozessentschädigung zugesprochen (Art. 429 StPO). 3. Die Privatklägerin hat für das Berufungsverfahren keine Prozessentschädigung geltend gemacht (Urk. 186).

- 28 - Es wird beschlossen: 1. Vom Rückzug der Berufung der Privatklägerschaft und der Anschluss- berufung des Beschuldigten wird Vormerk genommen. 2. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Hinwil vom

**E. 7**

Februar 2012 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "1. (...) 2. Der Antrag auf Verpflichtung des Beschuldigten zur Ablieferung von Fr. 316'681.– als Ersatzforderung an den Staat für den unrechtmässigen Vermögensvorteil wird abgewiesen. 3. (…) 4. Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf: Fr. 5'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 10'000.– Gebühr des Vorverfahrens Fr. 630.85 Untersuchungskosten 5.-7. (...)

**E. 8**

Der mit Verfügung vom 23. Juli 2010 beschlagnahmte Inhaberschuldbrief (Serie A Nr. …), an zweiter Pfandstelle, Grundbuchamt C._____, Beleg A._____ Nr. …, Ord- nungs-Nummer …, errichtet am tt. September 2004, für Fr. 150'000.–, Schuldnerin zur Zeit der Errichtung: D._____ AG mit Sitz in A._____, Gläubiger zur Zeit der Er- richtung: Inhaber, Pfandobjekt in der Gemeinde A._____, Grundregister Blatt …, Plan …, Kataster Nr. …, wird nach Eintritt der Rechtskraft freigegeben.

**E. 9**

Die aufgrund der Hausdurchsuchung Nr. 2 vom 19. Juli 2010 in den Geschäfts- räumlichkeiten der D._____ aufgrund der Verfügung vom 28. Juli 2010 als Beweismit- tel beschlagnahmten Gegenstände, Sicherstellungen Nrn. …- …, werden nach Eintritt der Rechtskraft an den Beschuldigten herausgegeben.

**E. 10**

Die aufgrund der Hausdurchsuchung Nr. 1 vom 19. Juli 2010 an der Wohnadresse des Beschuldigten aufgrund der Verfügung vom 28. Juli 2010 als Beweismittel beschlagnahmten Gegenstände, Sicherstellungen Nrn. … - …sowie … - … werden nach Eintritt der Rechtskraft an den Beschuldigten herausgegeben.

- 29 -

**E. 11**

(...)

**E. 12**

Die vom Kantonalen Steueramt beigezogenen Originalsteuererklärungen 1998 und 1999 (act. 87/8/1 und 87/8/22 f.) werden nach Eintritt der Rechtskraft an dieses zurückgegeben." 3. Es wird davon Vormerk genommen, dass die Dispositiv-Ziffern 3, 7 und 11 des vorinstanzlichen Urteils gegenstandslos geworden sind. 4. Mündliche Eröffnung und

schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Sodann wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.